

Haushaltssatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	8.772.000,00 €
ordentlichen Aufwendungen	9.282.150,00 €

außerordentlichen Erträge auf	33.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	9.180.400,00 €
Auszahlungen auf	9.794.650,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.031.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.548.150,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.149.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.066.300,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	180.200,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	256 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	369 v.H.
2. Gewerbesteuer	323 v.H.

§ 5

1. die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist werden:
 - a) bei der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 200.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 6

entfällt.

§ 7

Der Kämmerer ist berechtigt, in der Produktgruppe 61 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ und bei zahlungsunwirksamen Aufwendungen in unbegrenzter Höhe über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zu entscheiden, wenn sie unabweisbar und für die Jahresrechnung notwendig sind.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen genommen werden darf, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

Wusterhausen/Dosse,

R. Blank
Bürgermeister